



**Entwurf eines delegierten
Rechtsakts für eine EU-Taxo-
nomie für Gaskraftwerke**
Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Berlin, den 06.01.2022

ZUKUNFT
GAS

Politische Einordnung des Rechtsetzungsvorhabens

Mit der EU-Regulierung 2020/852 wurden erstmals Rechtsvorgaben zur Etablierung einer Taxonomie für umweltfreundliche und nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten geschaffen. Zielsetzung dieser europäischen Rechtsetzung ist es, durch die Bereitstellung taxonomiekonformer Finanzmarktprodukte die Kapitalflüsse verstärkt hin zu nachhaltigen Investitionen in der Europäischen Union zu lenken.

Am 31.12.2021 hat die EU-Kommission einen Entwurf für einen weiteren delegierten Rechtsakt zur Festlegung ergänzender Taxonomie-Bestimmungen für Kernenergie- und Gaskraftwerke vorgelegt, zu dem die EU-Mitgliedsstaaten bis 12. Januar 2022 Stellung nehmen können.

Mit dieser Stellungnahme möchte Zukunft Gas e. V. als Brancheninitiative der deutschen Gaswirtschaft der Bundesregierung Hinweise geben, wie die Vorschläge der EU-Kommission für Taxonomie-Regelungen für Errichtung und Betrieb von Gaskraftwerken marktkonform weiterentwickelt werden sollten.

Einschätzung der Zukunft Gas e. V. zu dem Rechtsetzungsvorhaben:

- Die Brancheninitiative Zukunft Gas e. V. begrüßt nachdrücklich, dass mit dem aktuell vorgelegten Regelungsentwurf der EU-Kommission zukünftig **Investitionen in Gaskraftwerke den EU-weiten Taxonomie-Regelungen für nachhaltige Finanzmarktprodukte grundsätzlich genügen können**. Dies unterstreicht die unverzichtbare Rolle von Erdgas für die Erreichung der Zwischenziele auf dem Weg hin zur Klimaneutralität. **Wesentlich ist hierbei, die Taxonomie-Anforderungen praxistauglich auszugestalten, sodass die erwünschten Investitionen getätigt werden und im Ergebnis die beabsichtigte Lenkungswirkung im Sinne des Green Deal erzielt wird.**
- **Neue Gaskraftwerke mit einer Kapazität von ca. 20 - 30 GW werden in Deutschland bis 2030** benötigt, um die Zielsetzung einer beschleunigten Beendigung der Kohleverstromung realisieren zu können sowie den Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien abzufedern. Zur Errichtung dieser Kraftwerkskapazitäten muss ein **Investitionsvolumen von ca. 30 Mrd. Euro** mobilisiert werden.
- Dieser Umbau unseres Stromsystems stellt einen erheblichen Kraftakt dar, um die Einhaltung der Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu ermöglichen. **Es gilt nun geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieses Investitionsvolumen erfolgreich zu heben**, damit die benötigten Gaskraftwerke auch tatsächlich bis 2030 errichtet werden.
- Explizit begrüßen wir, dass der EU-Taxonomie-Vorschlag für Gaskraftwerke, die bis 2030 genehmigt werden, **den Investoren eine Wahlfreiheit im Hinblick auf die einzuhaltenden THG-Grenzwerte für den Kraftwerksbetrieb ermöglicht**. So kann der Kraftwerksbetrieb sich entweder an einem Treibhausgas (THG)-Grenzwert kleiner 270 g CO₂e/kWh oder einem THG-Grenzwert von durchschnittlich maximal 550 kg CO₂e/kW innerhalb von 20 Jahren orientieren.

- Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollen die neu zu errichtenden **Gaskraftwerke „H2-ready“** sein und innerhalb der dritten Dekade dieses Jahrhunderts vollständig auf den Wasserstoffbetrieb umgestellt werden. Insofern ist es – auf nationaler und europäischer Ebene – bedeutsam, **im Zuge der Weiterentwicklung der energie- und klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen auch die Anforderungen für den erfolgreichen Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft mitzudenken und zeitgleich die erforderlichen regulatorischen Festlegungen in diesem Bereich zu schaffen.** Besondere Bedeutung kommt hierbei einer **rechtssicheren Definition für THG-freien und THG-armen Wasserstoff** zu.
- Zugleich gilt es im Zuge der weiteren Rechtsetzung im deutsch-europäischen Energiemarkt sicherzustellen, dass **eine kostengünstige und sichere Energieversorgung als wesentliche Grundlage für prosperierende Volkswirtschaften in Europa gewährleistet werden kann** und unnötige Kostensteigerungen durch überhöhte Anforderungen vermieden werden.
- Die Vorgaben der Taxonomie werden auch bei der Weiterentwicklung des Strommarktdesigns Berücksichtigung finden; insbesondere stellen sie eine verschärfende Anforderung in der europäischen Strommarktregulierung für die beihilferechtliche Anerkennung von Kapazitätsmärkten nach Verordnung (EU) 2019/943 dar. **Diese Märkte werden für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien notwendig sein, anderenfalls könnten die Klimaschutzziele infolge einer systembedingten Verlängerung der Laufzeiten von Kohlekraftwerken verfehlt werden.** Deshalb sind zusätzliche Anforderungen, die über die Taxonomie eingeführt werden, **so zu fassen, dass sie die Energiewende nicht verhindern.**

Forderungen von Zukunft Gas e. V.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für eine Taxonomie-Regelung für Gaskraftwerke ist unter Berücksichtigung folgender Hinweise anzupassen:

Auch wenn wir als Brancheninitiative den Regelungsentwurf der EU-Kommission grundsätzlich begrüßen, so ist anzumerken, dass in **Annex I, Nr. 4.29 sowie Nr. 4.30, des delegierten Rechtsakts (EU) 2021/2139** bis zu **9 verkettete Anforderungen und Kriterien** vorgegeben werden sollen, die im Hinblick auf die gewählten „**und-Verknüpfungen**“ sehr kritisch einzuschätzen sind.

Hierzu im Einzelnen:

1. Wir interpretieren die Forderung gemäß Annex I, Nr. 4.29 b) iii bzw. 4.30 b) iii, *„the facility replaces an existing high emitting electricity generation facility that uses solid or liquid fossil fuels“*, dass hier die Anforderung gestellt wird, Kraftwerke am Standort eines alten Kohle- oder Ölkraftwerks zu errichten. **Diese Anforderung stellt eine Behinderung des Wettbewerbs dar. Durch diese Regelungen werden potenzielle Investoren, die nicht über bestehende Kraftwerksstandorte verfügen, massiv benachteiligt und faktisch vom Wettbewerb ausgeschlossen.** Zudem ist für die Errichtung neuer Gaskraftwerkskapazitäten aus wirtschaftlichen Erwägungen

den Investoren eine optimale Standortwahl, insbesondere auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Gasinfrastruktur, zu ermöglichen. **Die Auswahl des Kraftwerksstandorts unter Berücksichtigung der verfügbaren Gasinfrastruktur ist zudem auch im Hinblick auf die Minimierung des (Erdgas- bzw. Wasserstoff-)Netzausbaus geboten.**

2. Die Vorgabe gemäß Annex I, Nr. 4.29 b) iv, **dass neue Gaskraftwerke die Kapazität des zu ersetzenden Kraftwerks um maximal 15 % überschreiten dürfen, erachten wir als eine energiewirtschaftlich ungeeignete Einschränkung.** Hier ist es vielmehr geboten, die Leistungsbemessung auf der Basis konkreter Bedarfswerte generell vorzugeben und im Weiteren auf der Grundlage wettbewerblicher Prozesse die Investoren entscheiden zu lassen, welcher kraftwerksbezogene Leistungszuschnitt am jeweiligen Standort energiewirtschaftlich sinnvoll ist. **Diese Taxonomie-Vorgabe sollte vollständig entfallen.**
3. Die Vorgabe gemäß Annex I, Nr. 4.30 b) v, dass **bei der Errichtung neuer Gaskraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung keinerlei Erhöhung der installierten Kapazität gegenüber der des zu ersetzenden Kraftwerks möglich ist, konterkariert die technischen Optionen der Wärmewende. Insbesondere im urbanen Raum ist eine auf Erneuerbaren Energien sowie auf Gas bzw. Wasserstoff basierte Fernwärmeversorgung ein wesentlicher Schlüssel zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.** Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie stellt hierfür eine wichtige technische Option dar, deren Nutzung bzw. Ausbau nicht durch unsachgemäße Taxonomie-Vorgaben eingeschränkt werden sollte. **Diese Taxonomie-Vorgabe sollte vollständig entfallen.**
4. Des Weiteren stellt die Vorgabe gemäß Annex I, Nr. 4.29 b) v und Nr. 4.30 b) vi, mit der für die **Zieljahre 2026 und 2030 vom Management beschlossene Pläne für feste Beimischungsquoten für Erneuerbare bzw. THG-arme Gase in Höhe von 30 % bzw. 55 %** verlangt werden, **eine zusätzliche Hürde dar. Diese Anforderung erhöht das Betriebsrisiko des Investors und gefährdet die Investitionsbereitschaft der relevanten Stakeholder gänzlich. Diese Vorgabe, die in Anbetracht der Ungewissheit über die Verfügbarkeit der erforderlichen Mengen Erneuerbarer bzw. THG-arter Gase im Zeitverlauf auch nicht sicher einzuhalten ist, sollte vollständig entfallen.** Statt der Vorgabe von jahresscharfen Beimischquoten ist die **Vorgabe der Errichtung H2-ready-fähiger Kraftwerke verbunden mit der Vorgabe der vollständigen Umstellung auf THG-freie bzw. THG-arme Gase im Kraftwerksbetrieb bis spätestens 31.12.2035** ausreichend.
5. **Die unter Nr. 4.29 b) vi und unter Nr. 4.30 b) vii geforderte THG-Reduzierung in Höhe von 55% durch den Ersatz einer Altanlage von der Inbetriebnahme an ist nicht praktikabel.** Eine direkte Kopplung der Neuinvestition mit der Stilllegung einer Bestandsanlage stellt eine unangemessene technische und bürokratische Hürde dar, die die schnelle Realisierung des notwendigen Investitionsvolumens massiv gefährdet und zugleich nicht die vollständige Ablösung der bestehenden Kohle- und Ölkraftwerke ermöglicht. **Diese Taxonomie-Vorgabe sollte vollständig entfallen.**

Wir bitten die Bundesregierung vor dem Hintergrund der oben dargelegten Argumente sich im Dialog mit der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die Regelungen zur EU-Taxonomie für Gaskraftwerke so gefasst werden, dass sie Investitionen in H2-ready-fähige Kraftwerke anreizen und nicht diese über das aus Klimaschutzgründen notwendige Maß verteuert und damit erschwert oder gar verhindert.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den EU-Mitgliedsstaaten und den europäischen Institutionen zügig die notwendige Regulatorik für den schnellen Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zu schaffen.

Kontakt

Zukunft Gas e.V.
Annegret-Claudine Agricola
Leiterin Public Affairs
T +49 30 4606015-70
F +49 30 4606015-61
annegret-claudine.agricola@gas.info

Foto

Titel: Jian Fan/istockphoto.com



Wir sind die Initiative der deutschen Gaswirtschaft. Mit Information, Dialog und Serviceleistungen festigen wir die Wahrnehmung von Erdgas und grünem Gas als innovative, kostengünstige und klimaschonende Energieträger im Markt. Getragen wird Zukunft Gas von Produzenten, Händlern, Regionalversorgern und Stadtwerken. Branchenverbände, die Heizgeräteindustrie und das Handwerk unterstützen uns als Partner.